

# STATUTEN DES VEREINS BILDUNGSZENTRUM PALOTTIS

## I. Name und Zweck

1. Name und Sitz Unter dem Namen „Verein Bildungszentrum Palottis“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schiers.
2. Zweck Der Zweck besteht in der Förderung der Jugendlichen- und Erwachsenenbildung sowie insbesondere in der Frauenförderung. Die Zweckverfolgung orientiert sich an einer ganzheitlichen, von christlichen Werten getragenen Haltung, mit dem Ziel, kulturelle Werte und verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern. Der Verein verfolgt eine rein ideelle, nicht-wirtschaftliche Zielsetzung.  
Der Verein kann Grundstücke erwerben, pachten, halten, verpachten und veräussern. Er kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit der Zweckverfolgung zusammenhängen. Dazu kann auch die Führung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziffer 1 ZGB gehören.  
  
Der Zweck des Vereins kann insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
  1. Führung eines Bildungszentrums für Hauswirtschaft und Landwirtschaft, Allgemeinbildung und Lebensgestaltung
  2. Führung von Brückenangeboten
  3. Führung eines Internats
  4. Führung eines Landwirtschaftsbetriebes
  5. Anbieten von Aus- und Weiterbildung
  6. Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Verständnisses
  7. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen mit ähnlichen Zielen

## II. Organisation

3. Mitgliedschaft Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich bei der Mitgliederversammlung anfechten.
4. Mittel Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch:
  1. die von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beiträge der Mitglieder
  2. Zuwendungen
  3. Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
  4. den Ertrag aus der Produktion von Gütern und Dienstleistungen
  5. Pacht- und Mietverträge  
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Haftung Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### III. Organe

6. Organe Die Vereinsorgane sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Beirat
  3. der Vereinsvorstand
  4. die Revisionsstelle
7. Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.  
Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Traktanden.  
Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, darf vorbehältlich nachfolgender Bestimmung nicht abgestimmt werden.  
In dringenden Fällen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung auch Gegenstände zur Abstimmung unterbreiten, die nicht traktandiert worden sind. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen Eintreten beschliessen.
- Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
8. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
1. Wahl des Vereinsvorstandes
  2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes
  3. Wahl des Beirates
  4. Wahl der Revisionsstelle
  5. Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
  6. Genehmigung der Jahresrechnung
  7. Genehmigung von Grossinvestitionen und -deinvestitionen
  8. Erlass und Änderung von Statuten
  9. Erlass und Änderung der Fondsreglemente
  10. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
  11. Entscheid über Ausschlussverfügungen des Vorstandes
  12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  13. Entscheid über die Auflösung des Vereins
9. Vorstand Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.  
Seine Zusammensetzung soll in der Gesellschaft breit abgestützt sein, eine ausgeglichene Geschlechterverteilung anstreben und sich vor allem auf die Bereiche Pädagogik, Soziales, Ernährungswirtschaft, Ökonomie und Ökologie erstrecken. Ein Mitglied soll eine ehemalige Absolventin oder ein ehemaliger Absolvent des Bildungszentrums Palottis sein.  
Die Wahl eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Evangelischen Kirchenrates Graubünden.  
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Seine Einberufung kann auch durch zwei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle verlangt werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat das präsidiierende Mitglied den Stichtscheid. Der/die Leiter/-in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

10. **Zuständigkeit des Vorstandes** In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:
1. Führung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
  2. Wahl der Leiterin/des Leiters des Bildungszentrums
  3. Wahl des Pächters/der Pächterin des Landwirtschaftsbetriebes
  4. Festsetzung der strategischen Ausrichtung der Schule
  5. Aufsicht über die Leiterin/ den Leiter und über den Schulbetrieb
  6. Erlass der Funktionsbeschriebe der leitenden Stellen und des Personal- und Gehaltsreglements
  7. Erlass und Änderung des Pachtvertrages und der Leistungsvereinbarung für den Landwirtschaftsbetrieb
  8. Genehmigung des Voranschlages
  9. Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
  10. Entscheide betreffend Erlass des Schulgeldes
  11. Genehmigung und Änderung des Leitbildes
11. **Vertretung** Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit der Leiterin/dem Leiter. Für die laufenden Geschäfte zeichnet die Leiterin/der Leiter einzeln.
12. **Beirat** Der Beirat setzt sich aus 10 bis maximal 20 Mitgliedern aus den verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden zusammen und hält mindestens einmal im Jahr eine Sitzung auf Einladung des Vorstandes ab. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.  
Es wird eine regelmässige Beteiligung an den Versammlungen und eine aktive Mitarbeit bei der strategischen Entwicklung der Schule und des Landwirtschaftsbetriebes erwartet.
13. **Zuständigkeit des Beirates** In die Zuständigkeit des Beirates fallen:
1. Stellungnahme zur strategischen Ausrichtung und zu Investitionen von Schule und Landwirtschaft
  2. Sicherstellung der Vernetzung in den Regionen
14. **Revisionsstelle** Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt und kann mit einer natürlichen oder juristischen Person besetzt werden.  
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
15. **Auflösung** Der Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.  
Für die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens sind zwei Drittel der anwesenden Stimmenberechtigten der Mitgliederversammlung notwendig.  
Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die dem Vereinszweck verwandte Aufgaben wahrnehmen.  
Die Liquidation ist durch Mitglieder des Vorstandes und die Leiterin/ den Leiter s des Bildungszentrums durchzuführen.

#### IV. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2017  
angenommen und treten sofort in Kraft.  
Sie ersetzen die Statuten vom 8. Juni 2013.

Schiers, 20. Mai 2017

Die Präsidentin:



---

Gisella Belleri

Der Schulleiter:



---

Dr. Christoph Bickel